



STATUTEN

des
Patentjägersvereins
Nidwalden

Statuten des Patentjägersvereins Nidwalden

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 (Name und Sitz)

- 1) Unter dem Namen «Patentjägersverein Nidwalden» (PJVNW) besteht ein kantonaler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB
- 2) Der Sitz befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten

Art. 2 (Zweck)

Der Verein:

- 1) setzt sich für den Fortbestand einer weidgerechten Patentjagd im Kanton ein
- 2) Der Verein vertritt die Interessen der Nidwaldner Jäger, namentlich
 - a) gegenüber den Behörden
 - b) gegenüber der Öffentlichkeit
 - c) durch Mitgliedschaft in jagdlichen Verbänden und Organisationen
- 3) Er fördert die weidgerechte Jagdausübung (Hoch- und Niederwild) im Kanton Nidwalden durch:
 - a) Aus- und Weiterbildung der Jäger
 - b) Organisation der Jagd- und Ausbildung des Schweisshundewesens
 - c) Organisation und Weiterbildung im Schiesswesen
 - d) Pflege der Kameradschaft und der Jagdkultur
 - e) Er unterstützt Massnahmen, die geeignet sind, einen gesunden, artgerechten Wildbestand zu erhalten und dessen Lebensraum zu schützen und zu verbessern
 - f) Er unterstützt die Zusammenarbeit mit umweltinteressierten Verbänden und Organisationen

II. Mitgliedschaft

Art. 3 (Voraussetzungen)

Die Mitgliedschaft im PJVNW steht der kantonalen und ausserkantonalen Jägerschaft offen. Einzelpersonen mit jagdlichen Zielsetzungen oder Interessen können dem Verein beitreten.

Art. 4 (Mitgliedschaft)

Bewerber um die Mitgliedschaft beim PJVNW haben ein mündliches oder schriftliches Gesuch an ein Mitglied des Vorstandes zu richten. Neumitglieder, die ohne Entschuldigung der GV, an der über ihre Aufnahme entschieden wird, fernbleiben, werden nicht aufgenommen. Über die Aufnahme des Gesuchstellers entscheidet die Generalversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt zudem automatisch, wenn der Mitgliederbeitrag nicht bis zum 1. Dezember des laufenden Jahres bezahlt wird. Sie kann in diesem Fall erst auf Beginn des folgenden Vereinsjahres erneuert werden.

Art. 5 (Ehrenmitglieder)

In Anerkennung besonderer Verdienste können auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Antrag eines Mitgliedes durch die Generalversammlung Ehrenmitglieder ernannt werden. Diese geniessen alle Rechte der Mitglieder und sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 6 (Freimitglieder)

Mitglieder, die seit vierzig Jahren dem PJVNW angehören und die entsprechenden Jahresbeiträge bezahlt haben, werden Freimitglieder. Diese geniessen alle Rechte der Mitglieder und sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 7 (Austritt)

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres nach schriftlicher Mitteilung und nach Erfüllung aller finanziellen und andersweitigen Verpflichtungen gegenüber dem PJVNW erklärt werden.

Art. 8 (Ausschluss)

Der Ausschluss aus wichtigen Gründen erfolgt durch den Beschluss der Generalversammlung und bedarf der Zustimmung einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Wichtige Gründe liegen dann vor, wenn ein Mitglied:

- 1) in grober Weise gegen die Statuten des PJVNW verstösst
- 2) dem PJVNW gegenüber ein schädigendes Verhalten nachgewiesen werden kann.

Der Austritt oder Ausschluss schliesst den Verzicht auf alle Ansprüche an den PJVNW und dessen Vermögen in sich.

III. Organisation

Art. 9 (Organ)

Die Organe des PJVNW sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der erweiterte Vorstand
- c) der Vorstand
- d) Kontrollstelle

Art. 10 (Generalversammlung) GV

- 1) Einberufung und Anträge:
Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Frühjahr statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt:

- a) wenn es der Vorstand beschliesst
- b) wenn es von einem Fünftel der Mitglieder unter Nennung der zu behandelnden Traktanden schriftlich verlangt wird.

Die Einladung und die Bekanntgabe der Traktanden erfolgt schriftlich durch den Vorstand wenigstens acht Tage vor der betreffenden GV.

Anträge der Mitglieder z. Hd. der GV sind mindestens vier Wochen vor der betreffenden GV schriftlich dem Präsidenten zuzustellen.

2) Stimmrecht und Stimmabgabe

Stimmberechtigt an der GV sind:

- a) Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Freimitglieder

Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht geheime Abstimmung vom Vorstand angeordnet oder von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

3) Zuständigkeit

Die GV ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich in die Kompetenzen eines anderen Organes fallen.

Insbesondere sind dies:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Abnahme des Jahresberichtes
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Wahl des Vorstandes
- f) Wahl des Präsidenten
- g) Wahl des Vizepräsidenten
- h) Wahl der Rechnungsrevisoren
- i) Wahl der Delegierten in jagdliche Verbände und Organisationen
- j) Wahl des Fähnrichs
- k) Wahl der Ortsdelegierten
- l) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- m) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- n) Änderungen der Statuten
- o) Auflösung des Vereins
- p) Beschlussfassung über die von Mitgliedern eingereichten Anträge
- q) Weitere Geschäfte, die vom Vorstand der GV unterbreitet werden
- r) Mitglied in der kantonalen Jagdkommission: Kandidaten für die Jagdkommission werden vom Vorstand dem Regierungsrat zur Wahl vorgeschlagen. Scheidet die Vertretung des PJVNW in der Jagdkommission NW aus dem Vorstand aus, hat das bisherige Vorstandsmitglied dem Regierungsrat unverzüglich die zeitliche oder vorzeitige Demission einzureichen.

Diese Reihenfolge ist für die GV nicht verbindlich.

Art. 11 (Erweiterter Vorstand)

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) den Ortsdelegierten.

Zum erweiterten Vorstand können weitere, den entsprechenden Traktanden angepasste Vereinsmitglieder oder Nichtvereinsmitglieder zugezogen werden.

Mindestens einmal jährlich, in der Regel vor der GV, tritt der erweiterte Vorstand zusammen.

In ihre Obliegenheiten fallen:

- a) Stellungnahme zu Vereinsfragen
- b) Stellungnahme zum Ablauf der GV und zu den Anträgen
- c) Aktive Mithilfe bei Vereinstätigkeiten
- d) Meldung von Mitgliederveränderungen

Art. 12 (Vorstand)

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, die von der GV auf eine Amtsdauer von zwei Jahren zu wählen sind. Die Wahlen sind so anzuordnen, dass pro Jahr nicht mehr als 4 Vorstandsmitglieder zu wählen sind.

Ausser dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten, die an der GV jährlich gewählt werden, konstituiert sich der Vorstand selber.

1. Einberufung und Zuständigkeit

Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die behandelten Geschäfte wird ein Protokoll geführt.

Für Beurkundungen ist die Unterschrift des Präsidenten oder seines Stellvertreters und des Sekretärs erforderlich.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht der GV vorbehalten sind.

2. Aufgabenteilung

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Generalversammlung, die Vorstands- und die erweiterten Vorstandssitzungen. Er erstattet der ordentlichen GV sowie an das Verbandsorgan einen schriftlichen Jahresbericht und orientiert über wichtige Vorkommnisse.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle und unterstützt ihn in der Führung des Vereins.

Der Sekretär verfasst die Protokolle der Generalversammlung, der erweiterten Vorstands- und der Vorstandssitzungen sowie allfälliger weiterer Sitzungen. Er führt den schriftlichen Verkehr des Vereins und macht die Einsendungen an das Verbandsorgan.

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen und legt nach Ablauf des Kalenderjahres der Generalversammlung eine schriftliche Rechnung ab. Er zeichnet im Kassa-, Postcheck- und Bankverkehr und ist verantwortlich für das aktuelle Mitgliederverzeichnis.

Die 3 weiteren Mitglieder unterstützen ihre Vorstandskollegen in der Vereinsführung.

Art. 13 (Kontrollstelle)

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren, die von der GV auf eine Amtsdauer von zwei Jahren zu wählen sind.

Die Kontrollstelle prüft die Buch- und Kassenführung aller Vereinsrechnungen und erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag über den Befund.

IV Finanzen

Art. 14 (Einnahmen)

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Eintrittsgebühren
- c) Einnahmen aus Veranstaltungen
- d) Spenden, Vermächtnissen usw.

Art. 15 (Ausgabenkompetenzen)

Der Vorstand hat nebst den laufenden Geschäften für dringende Ausgaben eine Finanzkompetenz von 20% des Mitgliederbeitrages.

Art. 16 (Eintrittsgebühren)

Neu eintretende Mitglieder haben eine Eintrittsgebühr in der Höhe von einem Jahresbeitrag zu entrichten.

Art. 17 (Einnahmen und Ausgaben von Veranstaltungen)

Die Abrechnungen von Vereinsveranstaltungen sind dem Kassier in einer schriftlichen Rechnung vorzuweisen.

Vereinsveranstaltungen sind:

- a) Jagd- und Trainingsschiessen
- b) gesellschaftliche Anlässe
- c) weitere jagdverbundene Veranstaltungen.

Art. 18 (Mitgliederbeitrag und deren Verwendung)

Der Mitgliederbeitrag wird alljährlich an der GV, den Vereinsausgaben entsprechend, festgelegt.

Der Mitgliederbeitrag wird verwendet für:

- die Vereinsangelegenheiten
- den Beitrag an Jagd Schweiz
- weitere jagdorientierte Ausgaben.

Art. 19 (Vereinsvermögen)

Das Vereinsvermögen wird vom Kassier im Einverständnis mit dem Vorstand nach kaufmännischen Grundsätzen verwaltet.

Es darf nur im Sinne des Vereinszweckes verwendet werden.

Für die Verbindlichkeiten des PJVNW haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine weitergehende Haftung der Vereinsmitglieder wird ausdrücklich ausgeschlossen.

V Schlussbestimmungen

Art. 20 (Statutenänderungen)

Für die Änderung der Statuten bedarf es der Zustimmung einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit, der an der entsprechenden Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Die vorgeschlagenen Statutenänderungen sind den Mitgliedern mindestens acht Tage vor der Generalversammlung schriftlich zuzustellen.

Art. 21 (Auflösung)

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden, sofern $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Das bei einer allfälligen Auflösung verbleibende Vereinsvermögen ist während mindestens 30 Jahren einem sich neuzubildenden Verein, der die gleichen Ziele und Zwecke verfolgt, zu reservieren.

Das Vermögen ist treuhänderisch bei der Nidwaldner Kantonalbank zu deponieren.

Nach Ablauf der 30 Jahre muss das Vermögen für kantonale Hegemassnahmen verwendet werden.

Art. 22 (Inkrafttreten)

Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die GV in Kraft.

Alle mit ihnen im Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Sie ersetzen die bisherigen «Statuten des Patenjägervereins Nidwalden» vom 11. März 1995.

Wolfenschiessen, 07. März 2009

Der Präsident:
Rudolf Christen

Der Sekretär:
David Odermatt